

so ist dies im Verhandlungsprotokoll unter Angabe der Uhrzeit zu vermerken.

Im Strafverfahren gegen Jugendliche haben auch der Verteidiger, die Erziehungspflichtigen und die Abteilung Volksbildung — Jugendhilfe und Heimerziehung — des Rates des Kreises das Recht, selbständig zugunsten des Jugendlichen Rechtsmittel einzulegen (§ 48 JGG); sie sind über dieses Recht gleichfalls zu belehren. Mit der Rechtsmittelbelehrung ist die Hauptverhandlung beendet. Sie wird vom Vorsitzenden für geschlossen erklärt.

4. Die besonderen Verfahren erster Instanz

Das Hauptverfahren, das wir bisher dargelegt haben, ist der Regelfall im gerichtlichen Verfahren erster Instanz. Daneben sind aber noch eine Reihe anderer Verfahrensarten nach den geltenden Gesetzen vorgesehen und zulässig, jedoch ist die Anwendung dieser Verfahrensarten nicht zwingend, in bestimmten Fällen jedoch die einzige Möglichkeit zur Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens. Wenden wir uns nun diesen besonderen Verfahrensarten zu.

Das beschleunigte Verfahren (§§ 231—235 StPO).

Diese Verfahrensart stellt eine Ausnahme in unserem Strafprozeß dar. Es handelt sich dabei um Fälle mit einem einfachen Sachverhalt, in denen das Geständnis des Beschuldigten die sofortige Durchführung der Hauptverhandlung ermöglicht, diese Verfahrensart aber auch durch besondere Gründe geboten ist

Nehmen wir folgenden Fall an:

Vor Weihnachten wird festgestellt, daß täglich hunderte von Gänsen aus den Randgebieten von Berlin nach West-Berlin verschoben werden. Bei den Kontrollen des Personenverkehrs durch die Volkspolizei und das Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs werden jeden Tag zahlreiche soldier Fälle aufgedeckt und die Täter überführt.

In diesen Fällen sind die Tatsachen und auch die Täter so offensichtlich, daß es keiner weiteren Ermittlungshandlungen mehr bedarf. Die Täter sind nach ihrer Überführung geständig und auch der Sachverhalt ist geklärt. Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist jedoch, daß der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den entsprechenden Antrag stellt und daß keine höhere Strafe als Freiheitsentziehung bis zu einem Jahr mit etwaigen Zusatzstrafen (Einziehung, Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung, öffentliche Bekanntmachung des Urteils) zu erwarten ist (§§ 231, 232 StPO). Nur bei Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen kann das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden. Es hat hier den besonderen Zweck, durch eine sofortige Bestrafung der Gänse-schieber diese Verbrechen schnellstens zu unterbinden.

Es bedarf dazu weder der Einreichung einer Anklageschrift noch einer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens. Die Anklageerhebung kann in der Hauptverhandlung mündlich erfolgen. Gerade darin besteht die besondere Beschleunigung des Verfahrens. Die Ladungsfrist für den Beschuldigten zur Hauptverhandlung beträgt 24 Stunden. Wenn dieser auf diese Frist verzichtet oder dem Gericht vorgeführt wird, erfolgt keine Ladung.

Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß die Strafsache zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren ungeeignet ist, so faßt das Gericht einen entsprechenden Beschluß und gibt die Sache an den Staatsanwalt zur Einreichung einer Anklageschrift zurück. Ungeeignet ist die Straf-